



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-90180/0019-III/2016

Wien, 10.05.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8682 /J der Abgeordneten Doppler u.a.** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Beschwerden im Zusammenhang mit fondsgebundenen Lebensversicherungsverträgen und verwandten Lebensversicherungsprodukten (indexgebundene Lebensversicherungen; staatlich geförderte Zukunftsvorsorge) machen seit mindestens 10 Jahren grob geschätzt etwa ein Drittel aller beim BMASK eingelangten Versicherungsbeschwerden aus.

Beschwerdegründe sind vor allem die schlechte Wertentwicklung und hohe Verluste bei einem vorzeitigen Rückkauf der Versicherungsverträge, aber auch beim regulären Vertragsablauf. Diese Verluste werden durch die hohe Kostenbelastung fondsgebundener Lebensversicherungen und die oft schlechte Kursentwicklung der Fondsanteile verursacht, in welche die Sparanteile der Prämien veranlagt wurden, wobei viele Konsument/inn/en über diese Kosten und die Kursrisiken bei Vertragsabschluss weder im Beratungsgespräch noch in den Vertragsunterlagen korrekt aufgeklärt wurden.

Ein besonders Problem stellen auch fondsgebundene Lebensversicherungen mit einer Kapital- und/oder Höchststandgarantie dar, bei denen es bei Vertragsablauf trotz dieser Garantie zu beträchtlichen Kapitalverlusten kommt, weil sich die Garantie nach den Bestimmungen im „Kleingedruckten“ nur auf den Sparanteil der Prämien bezieht, der meistens bei etwa 80 bis 85 % der Prämiensumme liegt.

Ein weiterer Grund für Beschwerden ist, dass der/die Versicherungsnehmer/in beim Abschluss von Lebensversicherungsverträgen gemäß § 165a Versicherungsvertragsgesetz ein 30-tägiges Rücktrittsrecht ab Zusendung der Polizze und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht hat, die Konsument/inn/en bis zum Jahr 2012 in den Vertragsunterlagen aber nicht immer über dieses Rücktrittsrecht informiert wurden. In solchen Fällen haben die Betroffenen nach der Rechtsprechung des EuGH und des OGH ein zeitlich unbefristetes Rücktrittsrecht und einen Anspruch auf eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung des Vertrags, was einzelne Versicherer derzeit jedoch noch nicht akzeptieren wollen.

Fragen 3 bis 6:

Das BMASK hat den Verein für Konsumenteninformation (VKI) in den letzten 10 bis 15 Jahren im Zusammenhang mit fondsgebundenen Lebensversicherungen und verwandten Lebensversicherungsprodukten mit zahlreichen Klagen gegen Lebensversicherer oder Vermittler beauftragt, in denen zu Gunsten einzelner Verbraucher/innen Schadenersatzansprüche wegen Irreführung, falscher Beratung oder der Verwendung gesetzwidriger Vertragsklauseln geltend gemacht wurden. In fast allen Fällen hat jedoch der Versicherer den eingeklagten Betrag bezahlt oder dem Konsumenten ein günstiges Vergleichsangebot gemacht, wodurch letztendlich nur in wenigen Fällen Urteile erwirkt werden konnten.

Außerdem hat das BMASK den VKI vor etwa 10 Jahren mit mehreren Verbandsklageverfahren gegen Lebensversicherer beauftragt, deren für fondsgebundene Lebensversicherungen verwendeten Versicherungsbedingungen zahlreiche gesetzwidrige Vertragsklauseln enthielten. Insbesondere sahen die Vertragsunterlagen überhaupt keine Informationen zur Höhe der verschiedenen Kostenabzüge (Abschlusskosten, Zuschläge für monatliche Prämienzahlung, Verwaltungskosten, Versicherungssteuer, Risikokosten) vor. Im Jahr 2007 ergingen aufgrund dieser Verbandsklagen mehrere Entscheidungen des OGH (7 Ob 82/07w, 7 Ob 151/07t, 7 Ob 4/07z, 7 Ob 233/06z oder 7 Ob 2/07v), in denen den Klagen des VKI in allen Punkten stattgegeben wurde. Seither werden unter anderem die verschiedenen Kostenabzüge in den Versicherungsbedingungen und Vertragsunterlagen korrekt und für die Konsument/inn/en nachvollziehbar ausgewiesen.

Um Konsument/inn/en zu helfen, die wegen einer nicht korrekten Belehrung über ihr gesetzliches Rücktrittsrecht dieses immer noch ausüben könnten, führt der VKI über seine Webseite www.verbraucherrecht.at derzeit eine Sammelaktion durch. Gegen einen Unkostenbeitrag von 95 Euro prüft der VKI, ob eine korrekte Rücktrittsbelehrung fehlt und daher ein Rücktritt gesetzlich noch möglich ist. Außerdem prüft der VKI, ob ein Rücktritt wirtschaftlich sinnvoll ist. Danach werden die betroffenen Versicherungen noch vor dem Sommer 2016 eingeladen, Gespräche über einen Rahmenvergleich zu führen. Um zu klären, nach welchen konkreten Berechnungsmodalitäten die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung eines durch einen Rücktritt rückwirkend aufgehobenen Vertrags über eine fondsgebundene Lebensversicherung durchzuführen ist, hat das BMASK den VKI mit einem Musterprozess beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

